

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern haben die Parteien am 1. November 2024 folgende Lohn- und Spesenregelung für das **Jahr 2025** vereinbart.

Die aktuelle wirtschaftliche Situation wurde eingehend erläutert und von beiden Parteien beurteilt. In einem separaten Schreiben an die Mitglieder beider Parteien wird eine Zusammenfassung wiedergegeben.

Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

1. Richtlöhne für Berufseinsteiger ab 1. Januar 2025 (Basis 48 Wochenstunden)

Lohngruppe	geltend für	CHF		CHF	
1.a	Chauffeur Kat. B/BE	4000.--	bis	4500.--	oder mehr
1.b	Strassentransportpraktiker/-praktikerin EBA	4150.-	bis	4650.-	oder mehr
2.	Chauffeur Kat. C1/C1E Chauffeur Kat. D1/D1E	4200.-	bis	4700.--	oder mehr
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4400.--	bis	4850.--	oder mehr
4.	Strassentransportfachleute EFZ, Kat. C/CE Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2-jähriger Berufserfahrung Carchauffeur Kat. D/DE	4650.--	bis	5150.--	oder mehr
5.	Carchauffeur Kat. D/DE mit C/CE	4700.--	bis	5200.--	oder mehr
<i>Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV-Ausweis</i>					
<i>Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Auszubildender, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.</i>					

- 1.1. Es wird von den Delegationsteilnehmern speziell hervorgehoben, dass gute Chauffeure ein Erfolgsfaktor aller Transportunternehmer sind. Deshalb wird beschlossen den Mitgliedern zu empfehlen, **per 1. Januar 2025 ein Teuerungsausgleich in der Höhe von 1 Prozent auf den Effektivlöhnen vorzunehmen, sofern die wirtschaftliche und betriebliche Situation dies zulässt.**

2. 13. Monatslohn

In Abweichung zur aktuellen Landesvereinbarung ASTAG – Les Routiers Suisses vom 23. September 2013 wurde per 1. Januar 2022 folgendes beschlossen:

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer einen 13. Monatslohn auszurichten, wenn er seinem Betrieb bereits **ein volles Dienstjahr** zugehörig ist. Beginnt das zweite Dienstjahr während dem laufenden Kalenderjahr, so entsteht in diesem Kalenderjahr ein anteilmässiger Anspruch auf den 13. Monatslohn. Arbeitnehmer, die noch kein volles Dienstjahr dem gleichen Betrieb zugehörig sind, haben keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

3. Gratifikation

Für Arbeitnehmer, die keinen Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben, ist eine freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

4. Spesen

Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung:

- Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
- Mittagessen	CHF	20.--
- Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	20.--
- Übernachten	gemäss Beleg	

- 4.1. Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.

- 4.2. Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.

- 4.3. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

5. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlungen werden jeweils im November/Dezember von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Schönbühl, 1. November 2024

ASTAG Sektion Bern

Der Präsident
sig. Marc Peyer

Der Sekretär
sig. Ruedi Matti

LRS, Sektionen Bern

Bern
sig. Paul Pulfer

Biel-Bienne Seeland
sig. Christian Gilgen

Berner Oberland
sig. Iwan Weyermann

Emmental-Oberaargau
sig. Fritz Hiltbrunner

Simmental-Saanenland
sig. Stefan Wampfler